

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 19) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 10. September 2025 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2025 erlassen:

§ 1 Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen

Anlässlich der nachfolgend genannten Veranstaltung dürfen die Verkaufsstellen im **Landgrabenpark 1, 16303 Schwedt/Oder** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

30. November 2025 Kinderfest zur Weihnachtskirmes im Oder Center

§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLöG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Schwedt/Oder, 9. Oktober 2025

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 10. September 2025
Nummer: SVV/102/25, online bekannt gemacht am 16. Oktober 2025